

Antrag auf Erteilung einer

Stand:12.09.2025

Entwässerungsgenehmigung zur Entsorgung von Schmutzwasser in die dezentrale Schmutzwasseranlage (Grubenentsorgung)

im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“
gem. § 12 Abs. 6 Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube*

Ich beantrage gemäß Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube die:

- ☐ Neuerrichtung einer abflusslosen Sammelgrube
- ☐ Errichtung einer Kleinkläranlage
- ☐ Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentsorgungsanlage/abflusslosen Sammelgrube

1. Grundstücksdaten

Straße, Hausnummer:			
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Grundstücksteilung: ☐ Ja ☐ Nein
Eigentümer des betroffenen Grundstücks ^{1,2} :			
Vorname, Name:		Telefon/Handy:	
Anschrift:		E-Mail:	
Geplante Nutzung: ☐ privat ☐ gewerblich			

1: Bei mehreren Eigentümern genügt ein Eigentümer als Ansprechpartner.
2: Das Eigentum ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen. Die Auflassungsvormerkung (2. Abteilung) reicht nicht aus. Sollte die Eintragung ins Grundbuch noch nicht erfolgt sein, muss auf dem Formular "Eigentümervollmacht" die Bevollmächtigung nachgewiesen werden.

2. Angaben zum Schmutzwasser

Art des Schmutzwassers:

☐ häusliches Schmutzwasser

☐ industrielles/gewerbliches Schmutzwasser: bitte Art der Verschmutzung angeben:

.....

Weitere Angaben:

Trinkwasseranschluss vorhanden: Ja: ☐ Nein: ☐

Eigenwasserversorgung (z.B. Brunnen) vorhanden: Ja: ☐ Nein: ☐

→ Wenn ja, bitte angeben, wofür das Brunnenwasser verwendet wird:

.....

Angaben zum Trassenverlauf Schmutzwasser

einzureichende Unterlagen:

Vermaßter Leitungsplan der geplanten Schmutzwasserleitungen mit verbindlicher Kennzeichnung der Lage und der höhenmäßigen Einordnung (Tiefe) der abflusslosen Sammelgrube und des Stutzens.

Bitte beachten Sie:

- Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu bemessen, dass eine **vierwöchige** Speicherung des Schmutzwassers nicht unterschritten wird.
- Die Grundstücksentsorgungsanlagen sind so anzulegen, dass der Stutzen zum Absaugen des Schmutzwassers jederzeit vom öffentlichen Bereich ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist. Der Stutzen ist mit einer Perrot Kupplung M-Teil zu versehen, muss frei sein, z.B. durch eine Öffnung im Zaun, der Schlauch darf bei der Abfuhr nicht über einen Zaun gelegt werden müssen und der Stutzen muss bündig mit dem Zaun enden und darf über die Grundstücksgrenze nicht hinausragen.]

Bei der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken, bedarf die Sicherung der Leitungstrasse, entsprechend §12 (5) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube, einer Grunddienstbarkeit zur Sicherstellung der dauerhaften Erschließung. Hierzu beachten Sie den Hinweis 13 auf Seite 6.

Wird durch meine Grundstücksentsorgungsanlage ein fremdes Grundstück/Flurstück berührt?

☐ Nein

☐ Ja, Folgendes:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Eigentümer des Fremdgrundstücks:

Bei der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken, ist ein Nachweis einer Grunddienstbarkeit zwingend erforderlich.

wird vom Zweckverband ausgefüllt:

☐ Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingesehen ☐ Grunddienstbarkeit nicht erforderlich

Unterschrift Sachbearbeiter:

3. Angaben zum Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern. Die Ableitung über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist untersagt (§ 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

einzureichende Unterlagen:

- 1. Baugrundgutachten mit Angabe der Versickerungsfähigkeit (Kf-Wert) der anstehenden Böden sowie Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung bezogen auf das konkrete Grundstück.**
- 2. Versickerungsnachweis nach DWA-A 138, wenn es entsprechend Baugrundgutachten Schwierigkeiten zur Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück gibt.**

Grundstücksgröße gesamt:m²

davon überbaute/befestigte Flächem² (Dachflächen, Stellplätze, Gehwege, etc.)

Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß eingereichtem Gutachten wie folgt:

- ☐ Versickerung in die belebte Bodenzone
- ☐ Versickerungsanlage auf dem Grundstück

Anlagentyp (z.B. Mulden-Rigolen-System, Rigole, Kieskörper, Versickerungsschacht, Versickerungsstrang, etc.)

.....

- ☐ mit Überlauf zu
- ☐ ohne Überlauf

- ☐ Zisterne zur Bewässerung:

Art und Volumen [m³]:

- ☐ mit Überlauf zu
- ☐ ohne Überlauf

- ☐ begrünte Dachfläche

Fläche [m²]:

- ☐ mit Überlauf zu
- ☐ ohne Überlauf

- ☐ sonstiges/andere Variante oder Besonderheiten:

Beschreibung:

.....

.....

.....

4. Hinweise zum Betrieb und zur Genehmigung

Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ liegt eine Trennkanalisation vor. Das bedeutet Schmutz- und Niederschlagswasser sind strikt voneinander getrennt. Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gilt das WHG, insbesondere die §§ 60, 61 WHG und die Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube des Zweckverbandes „Fließtal“.

(1) Schutz der öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme der Grundstücksentsorgungsanlage durch den Zweckverband „Fließtal“. Die Zustimmung ist rechtzeitig in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dies gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Schmutzwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes sind zu beachten. Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

(2) Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen müssen gemäß §§ 60, 61 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube des Zweckverbandes „Fließtal“ durch den Eigentümer erfolgen. Die Grundstücksentsorgungsanlage ist, entsprechend § 12 Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube, zwingend von einem Fachunternehmen herzustellen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet.

(3) Baubeginn und Haftung

Mit der Bauausführung der Anlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung durch den Zweckverband „Fließtal“ begonnen werden. Durch den Eigentümer besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(4) Arbeiten im öffentlichen Raum

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) müssen vom Zweckverband ausgeführt werden. Die private Grundstücksentsorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze (Leistungsgrenze).

(5) Zustands- und Funktionsprüfung

Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutzwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich und vor der Inbetriebnahme auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (Dichtheitsprüfung). Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die Prüfung muss zwingend von einem sachkundigen Fachunternehmen durchgeführt werden. Nach Prüfende ist der Druckabfall mit aufzuzeichnen und das Prüfergebnis in einer Prüfbescheinigung des Fachunternehmens zu dokumentieren. Diese ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Prüfbescheinigung enthält einen Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit und Haltungsprotokolle. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind dem Zweckverband unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

(6) Wiederholende Prüfungen

Private Schmutzwasserleitungen sind entsprechend der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube i.V.m. den technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) durch den Eigentümer unaufgefordert in folgenden Intervallen prüfen zu lassen:

- Für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - o innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre,
 - o außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre.
- Für übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:
 - o innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre,
 - o außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre.
- Für sonstige Bestandteile der Grundstücksentsorgungsanlage, insbesondere die Leitungen:
 - o Innerhalb der Wasserschutzzone II 5 Jahre,

- o Innerhalb der Wasserschutzzone III 15 Jahre,
- o In den übrigen Gebieten 30 Jahre

(7) Dimensionierung von abflusslosen Gruben

Nach § 12 Abs. 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube des Zweckverbandes „Fließtal“ ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, abflusslose Sammelgruben so zu bemessen, dass eine vierwöchige Speicherung des Schmutzwassers nicht unterschritten wird.

(8) Absaugstutzen für abflusslose Gruben

Nach § 12 Abs. 4 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube des Zweckverbandes „Fließtal“ sind Gruben so anzulegen, dass der Stutzen zum Absaugen des Schmutzwassers jederzeit vom öffentlichen Bereich ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist. Der Stutzen ist mit einer Perrot Kupplung M-Teil zu versehen, muss frei sein, z.B. durch eine Öffnung im Zaun. Der Schlauch darf bei der Abfuhr nicht über einen Zaun gelegt werden müssen und der Stutzen muss bündig mit dem Zaun enden und über die Grundstücksgrenze nicht herausragen.

(9) Überflutungsschutz und Nachbarschutz bei Niederschlagswasser

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² sollen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachweisen, wie das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern und darf auf keinen Fall in den öffentlichen Bereich gelangen. Grundsätzlich gilt gemäß § 52 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, dass bauliche Anlagen zur Versickerung so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Es ist darauf zu achten, dass Versickerungsanlagen Nachbargrundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigen.

(10) Gebühren

Für die Genehmigung des Entwässerungsantrages ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung** des Zweckverbandes „Fließtal“ zu entrichten.

(11) Gültigkeitsdauer

Die Anschlussgenehmigung gemäß Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube § 12 Abs 6 erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Beantragung durch den Eigentümer mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(12) Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird erforderlich, wenn die Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit zur Niederschlagswasserversickerung nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) nicht gegeben ist. Hierfür bedienen Sie sich der Checkliste vom Umweltministerium Brandenburg: „Arbeitshilfe zur Abgrenzung der Erlaubnisfreiheit“

(13) Trassenverlauf auf fremden Grundstücken

Wenn die Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage über Grundstücke verlaufen, die nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers liegen, muss die Leitungstrasse über eine Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert werden. Der Nachweis hat bereits mit der Antragstellung zu erfolgen.

5. Beantragung der Entwässerung

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und übersenden uns diesen. Zusätzlich zu diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vermaßter Lageplan mit folgenden Inhalten zum Schmutzwasser:
 - Beschreibung des Bauvorhabens
 - Darstellung der Anschlussleitungen (möglichst im Maßstab: 1:500 oder 1:100) einschließlich abflussloser Sammelgrube und Absaugstutzen.
 - o Längs- und Querschnitt bzw. Höhenangaben
 - o Falls vorhanden, Darstellung des Kellergeschosses bzw. Untergeschosses (Maßstab: 1:100) einschließlich Grundleitungen
2. Vermaßter Lageplan mit folgenden Inhalten zum Niederschlagswasser:
 - Beschreibung des Bauvorhabens
 - Darstellung der Versickerung, Nutzung und Ableitung von Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen, bzw. begrünten Dachflächen & der Versickerungs-, Brauchwasser- oder Ableitungsanlagen sowie der Grundleitungen dieser Anlagen (möglichst im Maßstab: 1:100, mindestens Maßstab 1:250)
 - o Längs- und Querschnitt bzw. Höhenangaben
 - o Größe und Neigung der Dachflächen; Größe, Befestigungsart und Gefälleverhältnisse von Hofflächen
3. Baugrundgutachten
 - Versickerungsberechnung mit Nachweis des Durchlässigkeitsbeiwertes (Kf-Wert), Flurabstand des Grundwassers, rechnerischer Nachweis nach DWA Arbeitsblatt A 138.

Bei Bedarf sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen im Plan nachzuweisen
- Sonstige Unterlagen & Nachweise, z. B. Grunddienstbarkeit (gemäß Hinweis 13)

Bitte beachten Sie:

Ihr Antrag kann schneller bearbeitet werden, wenn die Unterlagen bereits bei Antragstellung qualitativ und quantitativ den o.g. Anforderungen entsprechen und damit umfangreiche Nachforderungen vermieden werden.

Antragsstellung und Erklärung:

Hiermit erkläre ich mich mit den Bedingungen dieses Antrages einverstanden und beantrage die Entwässerung. Mir ist bekannt, dass die Satzungen des Zweckverbandes „Fließtal“ die Grundlage des Verhältnisses mit dem Zweckverband bilden und erkläre, die u.a. Satzungen gelesen zu haben. Weiterhin stimme ich zu, dass meine persönlichen Daten entsprechend DSGVO für die Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Abwasserentsorgung für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses und gesetzlichen Vorgaben verarbeitet werden.

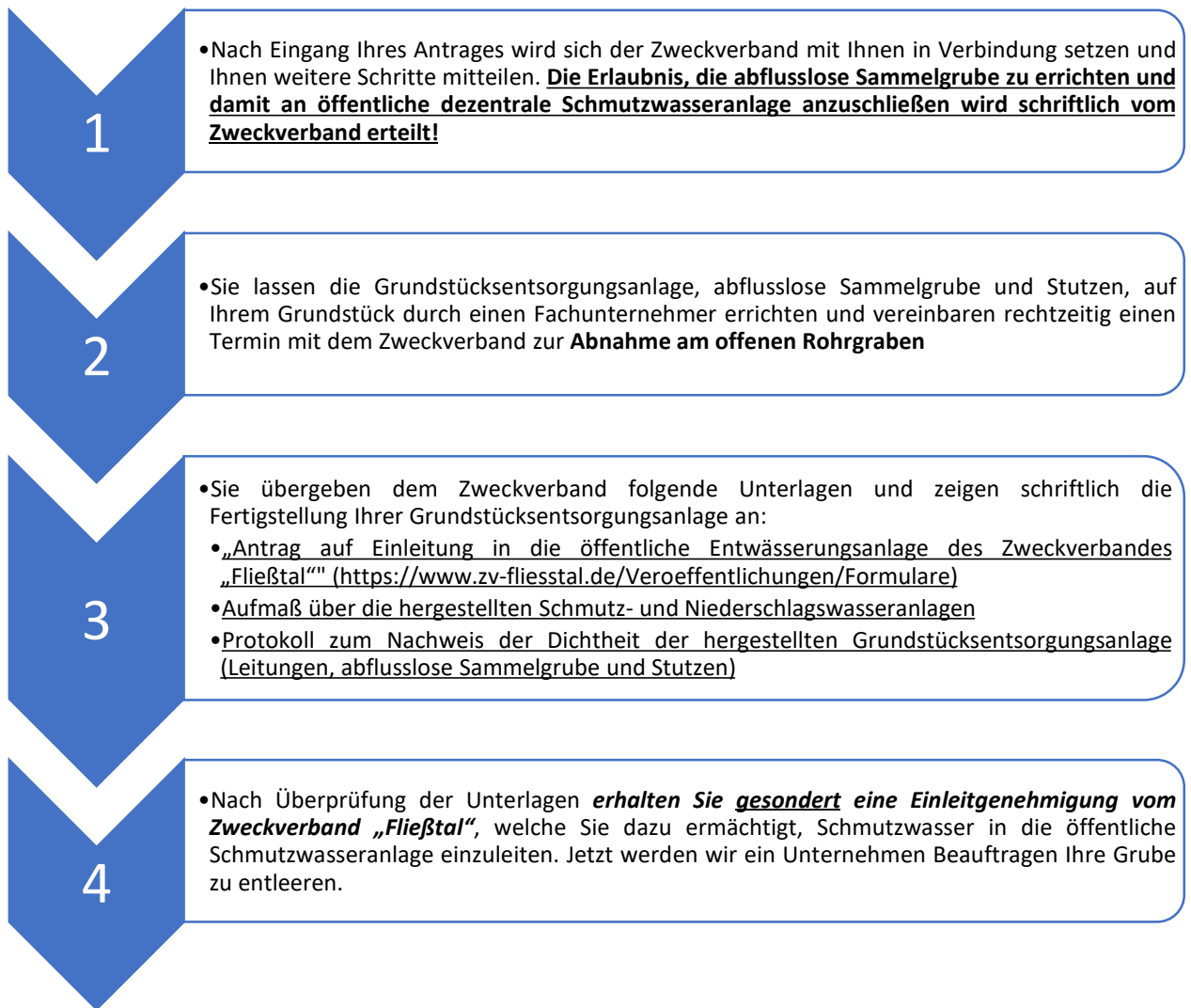
.....
Datum

.....
Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigten

.....
Namenswiedergabe in Druckbuchstaben

Senden Sie das Formular per E-Mail an info@zv-fliesstal.de oder per Brief an Zweckverband „Fließtal“, Hauptstraße 9094, 16547 Birkenwerder.

Wie läuft das Verfahren nun weiter?



Betroffene Satzungen:

*Schmutzwasserbeseitigungssatzung Grube *: Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 28.11.2024, veröffentlicht auf der Website <https://www.zv-fliesstal.de/Veroeffentlichungen> am 05.12.2024.

***Verwaltungsgebührensatzung: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 08.12.2009, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 19.12.2009 in Gestalt der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 05.06.2018, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 14.06.2018.]